

Die Flugsicherung informiert zu Flugmodellen / „Drohnen“

Begriffsbestimmung:

Flugmodelle werden genutzt zur Sport- oder Freizeitgestaltung.

Unbemannte Luftfahrtsysteme dienen sonstigen, insbesondere gewerblichen Zwecken (z.B. Bildaufnahmen mit dem Ziel der Veröffentlichung/des Verkaufs).

Beide gelten nach deutschem Recht (LuftVG §1) als Luftfahrzeuge und unterliegen damit den entsprechenden Vorgaben und Gesetzen.

Für beide Gruppen von Fluggeräten gilt generell:

	Das muss man tun:	Verboten ist:	
	Funktion des Fluggerätes kennenlernen und prüfen	Fliegen in der Nähe von Flugplätzen (< 1,5 km von der Flugplatzbegrenzung entfernt) OHNE individuelle Freigabe der örtlichen Flugplatzkontrolle	
	Vorgaben des Herstellers beachten	Fliegen über: Menschenansammlungen, militärischen Objekten, Krankenhäusern und Katastrophengebieten, Kraftwerken, Justizvollzugsanstalten.	    
	Wind, Witterung und Hindernisse beachten	Fliegen ohne direkten Sichtkontakt zum Fluggerät	
	Bemannten Luftfahrzeugen stets ausweichen / landen	Fliegen unter Drogen- oder Alkoholeinfluss	
	Sicherheitsabstand zu öffentlichen Wegen und Hochspannungsleitungen einhalten	Fotos/Videos von Personen ohne deren Erlaubnis machen	
	Vorgaben des Datenschutzes beachten	Nachts ohne Beleuchtung fliegen (SERA-DVO 923/2012 Punkt 3215)	
	Haftpflichtversicherung abschließen	Ohne Genehmigung des Grundstückseigentümers starten	

Für Aufstiege von Flugmodellen und unbemannten Luftfahrzeugen ist abhängig vom Aufstiegsort, nach §21 LuftVO die Einholung einer Flugverkehrskontrollfreigabe bei der zuständigen Flugverkehrskontrollstelle erforderlich.

Eine schriftliche oder telefonische Freigabe benötigen Sie für Aufstiege in der unmittelbaren Umgebung (Kontrollzone) von

- internationalen Verkehrsflughäfen (wie z. B. Frankfurt),
- Regionalflughäfen (wie z. B. Augsburg),
- militärischen Flugplätzen (wie z. B. Nordholz),

sowie außerhalb von Kontrollzonen bei Flügen in größeren Höhen.

Die Freigabe zur Nutzung des kontrollierten Luftraumes innerhalb von Kontrollzonen an den internationalen Verkehrsflughäfen Berlin/Schönefeld, Berlin-Tegel, Bremen, Düsseldorf, Dresden, Erfurt, Frankfurt/Main, Hamburg, Hannover, Köln/Bonn, Leipzig/Halle, München, Münster/Osnabrück, Nürnberg, Saarbrücken und Stuttgart wird durch NfL 1-681-16 für Flüge mit Flugmodellen und unbemannten Luftfahrzeugen unter Einhaltung der dort enthaltenen Voraussetzungen erteilt (siehe auch <http://www.dfs.de>).

Flugmodelle dürfen demnach in einer Entfernung von mindestens 1,5 km zum Flugplatzzaun in Flughöhen bis zu max. 30 m betrieben werden.

Unbemannte Luftfahrzeuge dürfen demnach in einer Entfernung von mindestens 1,5 km zum Flugplatzzaun in Flughöhen bis zu max. 50 m betrieben werden.

Für Flüge näher als 1,5 km zur Flugplatzbegrenzung und in Höhen von mehr als 30 m (für Flugmodelle) bzw. 50 m (für UAS) kann eine Freigabe bei der [örtlichen Flugplatzkontrollstelle](#) beantragt werden. Diese Freigabe wird in der Regel mit weiteren Auflagen versehen.

Bitte beachten Sie: Es sind darüber hinaus gegebenenfalls weitere Regelungen/Anordnungen der zuständigen Landes- und Ordnungsbehörden zu beachten!